Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 35 (1928)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 5. 35. Jahrgang Erscheint monatlich Zürich, 1. Mai 1928

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14, Telephon Limmat 85.75
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Züricherhof", Telephon Hottingen 68.00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Natürliche Seide oder Kunstseide. — Preisabreden in der Kunstseiden-Industrie. — Textilindustrie und Schweizer Mustermesse 1928. — Die schweizerische Kunstseidenindustrie im Jahre 1927. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im ersten Vierteljahr 1928. — Internationale Seidenvereinigung. — Französisch-italienisches Handelsabkommen. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat März 1928. — Schweiz. Seidenbandweberei und Kunstseide. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Basel und Zürich vom Monat März 1928. — Verein schweizerischer Wollindustrieller. — Von der Kunstseidenindustrie in England. — Errichtung einer neuen Kunstseidenfabrik. — Frankreich. Neuer Seidenwebstuhl. — Eine neue Kunstseidenfabrik in Holland. — Textilwirtschaftliche Nachrichten aus Rumänien. — Ungarn. Eine neue Textilgründung des Mauthner-Konzerns. — Vor- und Nachteile an Casablancas-, sowie an Drei- und Vier-Cylinder-Streckwerken für hohen Verzug. — Die Nicolet-Webmaschine. — Wissenschaftliche Betriebsführung in der Textilindustrie. — Ueber Erfahrungen mit Grob-Litzen. — Die Verwendung basischer Farbstoffe in der Kunstseiden-Färberei. — Pariser Modebrief. — Markt-Berichte. — Personelles. Generalkonsul Robert F. Schwarzenbach. — Textilmaschinen-Industrie und Schweizer Mustermesse 1928. — Die schweizerische Textilmaschinenindustrie als Vorbild. — Textilmaschinen auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1928. — Patent-Berichte. — Firmen-Nachrichten. — Literatur. — Vereins-Nachrichten. Die 38. ordentliche Generalversammlung — Stellenvermittlungsdienst. — Monatszusammenkunft.

Natürliche Seide oder Kunstseide.

Das Thema ist schon seit Jahren an der Tagesordnung. Hier sollen jedoch nicht die Vorzüge der natürlichen und der künstlichen Seide gegeneinander abgewogen werden, und es wird auch nicht für das eine oder andere Gespinst Partei ergriffen, denn die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß der gewaltige Aufstieg der Kunstseide, dem Jahrtausende alten und bewährten Erzeugnis des Cocons, im ganzen genommen, keinerlei Abbruch tut, die Rohseidenernten vielmehr von Jahr zu Jahr zunehmen, die gesamte, der Industrie zur Verfügung gestellte Ware ohne Schwierigkeit abgesetzt wird und der Preis des natürlichen Fadens sich immer noch auf bemerkenswerter Höhe hält. Es ist also für beide Gespinste Raum vorhanden und, in gleicher Weise wie die Seidenweberei und andere Industrien, neben der Rohseide auch die Kunstfaser verarbeiten, sind auch die Rohseidenhändler und -Erzeuger in steigendem Maße dazu übergegangen, sich an Unternehmungen der Kunstseide zu beteiligen und das chemische Erzeugnis zu vertreiben.

Sind also die natürliche Seide und das künstliche Gespinst darauf angewiesen, nebeneinander zu bestehen und zum Teil auch zusammen verarbeitet zu werden, so schließt dies doch nicht aus, daß der grundlegende Unterschied, der zwischen beiden Spinnstoffen und der aus ihnen erzeugten Ware besteht, nicht verwischt oder gar verheimlicht werden darf. Es geht in der Tat nicht an, unter dem alteingebürgerten Begriff Seide, ohne weiteres auch ein Erzeugnis einzuschließen, das mit dem unter diesem Namen bekannten Spinnstoff nichts zu tun hat. Seit Auftreten der Kunstseide haben sich denn auch die der natürlichen Seide nahestehenden Kreise dagegen aufgelehnt, daß ein chemisch hergestellter Faden den gleichen Namen trage. Da sich jedoch, wenigstens in Europa, eine besondere und allgemein gültige Bezeichnung für das künstliche Gespinst nicht einzubürgern vermochte, so wird man sich wohl oder übel mit dem Ausdruck Kunstseide abfinden müssen.

Zu lebhaften Klagen gibt nun der Umstand Anlaß, daß insbesondere im Kleinverkauf, d. h. im unmittelbaren Verkehr mit der Kundschaft, die Erzeugnisse aus natürlicher Seide und aus Kunstseide nicht auseinandergehalten, sondern im allgemeinen unter dem Sammelbegriff „Seide" angeboten werden. In den Aufschriften und Anpreisungen werden Waren, die ganz oder zum Teil aus Kunstseide bestehen, einfach als Seide hingestellt, oft auch als Spezialseide, Waschseide usf., d. h. unter einer Flagge empfohlen, die den mit den nähern Verhältnissen nicht vertrauten Käufer glauben läßt, es handle sich um Erzeugnisse aus natürlicher Seide. (Auch die überall auftretende Bezeichnung „Bembergseide" fällt in die Kategorie der mißbräuchlichen Bezeichnungen, denn der Kunde weiß oft nicht, daß es sich auch hier um künstliche Seide handelt und glaubt, das Erzeugnis einer von der Firma Bemberg gelieferten natürlichen Seide vor sich zu haben: die Bezeichnung müßte richtig heißen: Bemberg-Kunstseide.) Beim Verkauf der Ware am Ladentisch wird in ähnlicher Weise vorgegangen. Den Schaden tragen nicht nur die Käufer, sondern es wird damit auch der natürlichen Seide Abbruch getan, der Eigenschaften und Unvollkommenheiten zugeschrieben werden, die dem künstlichen Gespinst anhaften. Die natürliche Seide darf wohl ebensosehr Anspruch auf Schutz ihrer Eigenart und ihres Namens erheben, wie andere Gespinste oder etwa Gold- und Silberwaren, die auch nur als das ausgeboten und gehandelt werden dürfen, was sie tatsächlich sind.

Werden zunächst die Verhältnisse in der Schweiz betrachtet, wo die oben geschilderten Mißbräuche wohl ebenso zahlreich sind als anderswo, so zeigt sich, daß es zurzeit in unserem Lande an einer gesetzlichen Handhabe fehlt, um der natürlichen Seide ihr Recht zuteil werden zu lassen. Ein eidgenössisches Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb ist erst im Werden begriffen. Die meisten Kantone haben dagegen schon längst besondere Vorschriften gegen den unlautern Wettbewerb erlassen. Es trifft dies auch auf den Kanton Zürich zu, dessen Gesetz gegen unlautern Wettbewerb im Handel- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911 bestimmt, daß in öffentlichen Geschäftsempfehlungen (durch Inserate, Zirkulare, Anschläge u. dergl.) keine wissentlich unwahren Angaben gemacht werden dürfen, durch welche der auf Treu und Glauben beruhende reelle Geschäftsverkehr geschädigt oder gefährdet wird. Es ist insbesondere auch verboten, beim öffentlichen Ausgebot von Waren, über die Beschaffenheit derselben unrichtige oder irreführende Angaben zu machen. Bei Uebertretung dieser Vorschriften sind Bußen vorgesehen, und es hat in schweren Fällen eine Ueberweisung an die Gerichte zu erfolgen. Auf Grund dieser Bestimmungen wäre es heute schon möglich, im Kanton Zürich (und auch in andern Kantonen) die Detailverkäufer von seidenen und kunstseidenen Waren zu einer ehrlichen und den Tatsachen entsprechenden Anpreisung und Verkaufsweise ihrer Erzeugnisse anzuhalten. Es ist denn auch die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich, der die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes gegen den unlautern Wettbewerb zusteht, ersucht worden, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Frage kann jedoch nicht auf